

er kannt; sie hat von Zeit zu Zeit die Innungsartikel und Statuten eingeholt, und sie ohne Weiteres, ohne Widerspruch, mochten auch die Innungen Widerspruch erheben, oder nicht, den Bedürfnissen der Zeit nach abgeändert. Ich kann also nicht begreifen, warum der Regierung hier das Recht genommen werden soll.

Abg. A ten st ä d t: Mir scheint beinahe, als wenn die Frage, um welche es sich hier handelt, in der Verfassungsurkunde entschieden wäre. §. 28. der Verfassungsurkunde sagt: „Jeder ist berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, und sich dazu im In- oder Auslande auszubilden, so weit nicht hierbei ausdrückliche Geseze oder Privatrechte beschränkend entgegenstehen.“ Die Verfassungsurkunde gebraucht hier den Ausdruck: „oder Privatrechte“, sie gebrauchte also den weitesten Ausdruck, den sie brauchen konnte, und spricht in einem vorhergehenden §. von dem Rechte der Landeseinwohner. Allein Landeseinwohner sind auch die Juden, wenn sie auch gleich nicht bürgerliche vollkommene Gleichstellung haben. Wenn es sich also darum handelt, sich bloß auszubilden, so glaube ich, könnte dagegen keine Observanz und kein Gesez angezogen werden, weil schon die Verfassungsurkunde dieses Recht als verfassungsmäßig erklärt hat. Es enthält zwar die Verfassungsurkunde noch die Beschränkung: „so weit nicht hierbei ausdrückliche Geseze oder Privatrechte beschränkend entgegenstehen“; allein, daß ein ausdrückliches Gesez nicht entgegen treten kann, muß ich annehmen, weil das Rescript von 1818 sonst hätte nicht erlassen werden können. Privatrechte scheinen mir aber deswegen nicht entgegenzustehen, weil hier die Innungsverhältnisse nicht in Frage kommen. Die Innung kann nur dann in Beziehung kommen, wenn von ihr verlangt wird, daß sie einen jüdischen Lehrling unter sich aufnehmen oder lossprechen soll. Das ist auch nicht im Rescripte gesagt, sondern nur, sie soll den einzelnen Meister bei Aufnahme solcher Lehrlinge nicht hindern. Nun muß dem Meister die Freiheit zukommen, irgend Jemanden das Handwerk, was er treibt, zu lehren; denn ich glaube, das würde ihm doch frei stehen, daß er einen, der auch nicht in die Innung aufgenommen werden wollte, die Handgriffe lehre. Es geschieht ja z. B. auch, daß der Meister seine Kinder in seinem Geschäfte unterrichtet, obwohl diese oft zu einer andern Ausbildung übergehen. Selbst aus der Befreiung, welche dem verabschiedeten Militair zugestanden wird, ohne daß die Innungen ein Widerspruchsrecht haben, geht ein solches Recht hervor. Auch scheint mir eine solche Erlaubniß mit der Bildung in der Schule ein gleiches Recht in Anspruch nehmen zu können. Ich glaube, im Schulgeseze gefunden zu haben, daß die jüdischen Glaubensgenossen, wenn sie für die hinlängliche Ausbildung der Kinder Gelegenheit haben, ihre Kinder in christliche Schulen schicken können. Wenn das der Fall ist, so begreife ich nicht, wie man die bürgerliche Vorbildung abschneiden will. Also muß ich mich vollständig für das Gutachten der Deputation aussprechen, und erkläre mich zugleich für das, was von dem Abg. Eisenstuck herausgehoben worden ist, daß nämlich auch die Losprechung der

Innung aufgelegt werde, da diese nichts weiter ist, als die Erklärung, daß der Lehrling hinlänglich ausgebildet ist, und weiter keine Verpflichtung für die Innung hat.

Der königl. Commissar v. Wietersheim: Allerdinge haben die Innungen Widersprüche erhoben; sie wurden auch in Erörterung gezogen; allein eigentliche Beschwerden wurden nicht angenommen. Der eigentliche Gegenstand betrifft die Frage, ob jüdische Lehrlinge aufgedungen werden können. Von dem Stadtrath wurde erwiedert, daß die Aufdingung nicht geeignet sein möchte, da der Tauffchein vorgelegt werden müsse, und gewisse Formalien nothwendig seien. Was die Losprechung betrifft, so unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn der Lehrling aufgedungen worden ist, er nach Ablauf der Lehrzeit auch losgesprochen werden muß. Eine Prohibitivbestimmung dürfte wohl nicht entgegenstehen, auch steht kein ausdrückliches Verbot entgegen, sondern der Widerspruch gründet sich nur darauf, daß es der bisherigen Verfassung entgegen sei, und die jüdischen Knaben die Vorbedingungen, namentlich die Vorlage eines Tauffcheins nicht erfüllen könnten. Dann ist noch bemerkt, als wenn das Rescript von 1818 noch in Anwendung wäre; das ist aber nicht der Fall; denn es ist dasselbe bald nach Erlaß wieder zurückgenommen worden, und ist als nicht bestehend anzusehen.

Referent: Die Aufschlüsse, welche 3 Abgg. darüber gegeben, und die Ansichten, welche der königl. Commissar ausgesprochen, beruhigen mich; ich stimme dem bei, daß auch die Regierung auf das Innungswesen eine polizeiliche Aufsicht zu führen hat, und daß zu jeder Zeit auch Ausnahmen gemacht worden. Was von dem königl. Commissar gesagt worden, ist im Bericht größtentheils angeführt. Es ist auch nicht gesagt, daß das genannte Rescript noch in Observanz wäre, im Gegentheil es ist darauf angetragen, daß die Bestimmungen desselben in Wirksamkeit treten möchten. Wenn der Abg. aus Dschag ein Amendement einreichen will, so würde ich ihn bitten, das zu thun, ich glaube aber, daß, wenn der Aufnahme keine Schwierigkeiten entgegen stehen, auch der Losprechung keine solchen entgegen stehen dürften.

Abg. R o u r: Durch den königl. Commissar haben wir vernommen, daß das Rescript von 1818 nicht als bestehend zu betrachten ist, weil es suspendirt worden. Es würde also darauf nicht Bezug genommen werden können, und ein Antrag, daß ein Rescript, welches nicht gilt, angewendet werde, würde mir nicht passend erscheinen. Auch können wir in die zünftigen Rechte nicht eingreifen. Es ist ein wesentlicher Grund angeführt worden, warum man die Aufnahme in die Zunft schwierig findet, aber das Lehren eines Handwerkes kann den Meistern nicht verboten werden. Ob also der Lehrling zunftmäßig werden soll, ist eine andere Frage, und sich sofort darüber zu entscheiden, halte ich bedenklich. Es könnten hier wohl Privatrechte eintreten, und ich bin wirklich eher der Meinung, diesen Punct auf sich beruhen zu lassen.

Abg. Meisel: Mir scheint es, als wenn Referent mit dem Regierungscommissar vollkommen einverstanden wäre. Der